

## Corona-Soforthilfe für Sportvereine in Sachsen - FAQ

*Sportvereine, die durch die Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie unverschuldet in ihrer Existenz bedroht sind, können ab sofort finanzielle Unterstützung in Form einer einmaligen Soforthilfe-Zahlung in Höhe von bis zu 10.000 Euro beantragen. Hier beantworten wir die wichtigsten Fragen rund um die Antragsstellung.*

Gemeinsam mit dem Sächsischen Staatsministerium des Innern (SMI) unterstützt der Landessportbund Sachsen seine Mitgliedsvereine, die aufgrund der Infektionsschutzmaßnahmen rund um die COVID-19-Pandemie in Notlagen geraten sind. Diesen Sportvereinen soll zur Abmilderungen der Folgen im Rahmen einer Soforthilfe eine Einmalzahlung **zur Existenzsicherung** gewährt werden. Bedingung für die Gewährung der Soforthilfe ist ein durch die Corona-Pandemie verursachter Liquiditätsengpass, der zu einer Existenzgefährdung des Vereins in Form einer drohenden Zahlungsunfähigkeit führen könnte.

Für die "Corona- Soforthilfe für Sportvereine in Sachsen" stehen bis zu 10 Millionen Euro zur Verfügung, die nach Eingang der Anträge bearbeitet und beschieden werden.

**Die folgenden FAQs zur Antragstellung "Corona-Soforthilfe für Sportvereine" sollen bei der Antragstellung unterstützen:**

### **Welche Vereine können die Corona-Soforthilfe beantragen?**

Die Soforthilfe können alle Sportvereine beantragen, die zum 15. März 2020 ordentliches Mitglied (laut Satzung) im Landessportbund Sachsen waren und aktuell als gemeinnützig anerkannt sind. Zur Antragstellung wird die 6-stellige LSB-Vereinsnummer benötigt.

Jeder von der COVID-19-Pandemie 2020 betroffene LSB-Mitgliedsverein kann nur einen Antrag auf Soforthilfe stellen.

Unselbständige Abteilungen von Vereinen und Vereine die ihren Sitz nicht im Freistaat Sachsen haben, können keinen Antrag stellen.

### **Was wird gefördert?**

Zuwendungszweck ist die Unterstützung von im Landessportbund Sachsen organisierten Vereinen, die aufgrund der zum Infektionsschutz wegen der COVID-19-Pandemie getroffenen Maßnahmen mit Einschränkungen konfrontiert sind, die sich auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit auswirken. Sie sollen zur Abmilderungen der Folgen im Rahmen einer Soforthilfe eine Einmalzahlung **zur Existenzsicherung** gewährt bekommen, **um deren weiteren Fortbestand zu sichern.**

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

## Was bedeutet Existenzbedrohung oder Notlage und wie erfolgt die Prüfung?

Der antragstellende Verein weist mit Hilfe der zahlenmäßigen Angaben im Antragsformular nach, dass ihm **unabweisbare Einnahmeverluste** oder Stornogebühren aufgrund der zum Infektionsschutz verhängten Einschränkungen **entstanden sind** und **dadurch die allgemeinen, laufenden Betriebskosten mindestens in dieser Höhe nicht gedeckt werden können**.

**Bitte beachten Sie:** Es muss jetzt oder unmittelbar bevorstehend (z.B. im nächsten Monat) der **Liquiditätsengpass oder die existenzbedrohende Zahlungsunfähigkeit** bestehen.

Wenn das momentan (noch) nicht gegeben ist, aber bei noch länger andauernden Einschränkungen befürchtet wird, dann stellen Sie den Antrag bitte erst zu einem späteren Zeitpunkt. Rein vorsorglich oder nur zum Ausgleich von Corona-bedingten Einnahmeverlusten darf nicht beantragt werden.

Die Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen erfolgt seitens des LSB auf der Grundlage der gemachten Angaben des Vereins auf dem Antragsformular.

Jeder Antragsteller ist verpflichtet, die Nachweise und Belege, die den gemachten Angaben auf dem Antragsformular zu Grunde liegen, vorzuhalten und auf Nachfrage den Mitarbeitern der Kreis-/Stadtverbände und des LSB in geeigneter Weise vorzulegen.

## Wie wird gefördert?

Die Soforthilfe wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Als Finanzierungsart wird dabei eine Festbetragsfinanzierung in Form einer einmaligen Zuwendung festgelegt. Die Höhe der Zuwendung kann dabei bis zu 10.000 Euro in Abhängigkeit von dem Bedarf, der zur Deckung der allgemeinen Betriebskosten erforderlich ist, betragen. Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn der Betrag im Einzelfall mindestens 1.000 Euro beträgt.

**Die Soforthilfe soll den Sportvereinen insbesondere zur Existenzsicherung dienen.** Der aktuell erforderliche Bedarf ist dabei nachzuweisen und der Zuschuss kann nicht höher liegen, als der nachgewiesene Schaden ist.

## Wie erfolgt die Beantragung?

Die Antragstellung erfolgt mit [dem offiziellen Antragsformular](#) des Landessportbundes Sachsen.

Das Antragsformular ist wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen und unterschrieben zurückzusenden. Auf Grund der aktuellen Kontakt- und Reiseeinschränkungen genügt die Unterschrift eines [im VermiNet](#) eingetragenen vertretungsberechtigten Vereinsvertreters.

Die Rücksendung des Antragsformulars erfolgt bitte (als eingescannte PDF-Datei mit der LSB-Vereinsnummer im Dateinamen) per E-Mail an [soforthilfe@sport-fuer-sachsen.de](mailto:soforthilfe@sport-fuer-sachsen.de). Wichtig ist dabei eine gute Lesbarkeit der eingetragenen Daten.

Eine Einsendung des Antrags per Post an den Landessportbund Sachsen e.V. | Postfach 100952 | 04009 Leipzig ist in Ausnahmefällen ebenfalls möglich.

Um die Bearbeitung zu beschleunigen, geben Sie uns für Rückfragen im Antragsformular bitte die direkten Kontaktdaten des jeweiligen Vereinsbevollmächtigten an.

### **Wann wird gefördert?**

Die Auszahlung der beantragten Soforthilfe erfolgt nach Prüfung des vollständig ausgefüllten Antrags zeitnah auf das beim Landessportbund Sachsen hinterlegte Vereinskonto [im VermiNet](#).

Die antragstellenden Vereine erhalten parallel zur Überweisung der Soforthilfe eine Bestätigungs-E-Mail an die uns bekannte Vereinsadresse (vgl. VermiNet) als Beleg über die Bewilligung der Soforthilfe. Zur Beschleunigung des Verfahrens verzichten wir auf die Zusendung eines Bescheids oder Zuwendungsvertrags.

### **Kann die Soforthilfe für Sportvereine auch zusammen mit anderen bundesweiten oder sächsischen (staatlichen) Nothilfen beantragt werden?**

Ja, die Corona-Soforthilfe für Sportvereine kann auch beantragt werden, wenn gleichzeitig ein Antrag auf Darlehen (aus dem zweiten Teil der Richtlinie) über die [Sächsischen Aufbaubank](#) gestellt wird.

Eine Überföderung durch weitere Zuschüsse aus anderen Bundes- oder Landesprogrammen muss glaubhaft ausgeschlossen werden und führt gegebenenfalls zu einer Rückforderung. Soweit Zuwendungen zweckwidrig verwendet wurden, sind diese zu erstatten. Wir weisen rein vorsorglich darauf hin, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können.

### **Wie erfolgt der Nachweis der Verwendung der Soforthilfe?**

Durch die zu Grunde liegende Richtlinie ist als Nachweis über die korrekte Verwendung des Soforthilfe-Zuschusses für Sportvereine der einfache Nachweis mit Hilfe des [VWN-Formulars](#) zugelassen.

Das vollständig ausgefüllte und rechtsverbindlich unterschriebene Formular ist **bis zum 31.12.2020**. (als eingescannte PDF-Datei mit der LSB-Vereinsnummer im Dateinamen) per E-Mail an [soforthilfe@sport-fuer-sachsen.de](mailto:soforthilfe@sport-fuer-sachsen.de) zu senden. Wichtig ist dabei eine gute Lesbarkeit der eingetragenen Daten.

Zur Vereinfachung des Verfahrens genügt die Unterschrift eines im VermiNet eingetragenen vertretungsberechtigten Vereinsvertreters.

Eine Einsendung des Verwendungsnachweises per Post an den Landessportbund Sachsen e.V. | Postfach 100952 | 04009 Leipzig ist in Ausnahmefällen ebenfalls möglich.

Die Ausgabebelege und sonstigen Geschäftsunterlagen sind fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Die Unterlagen sind auf Anforderung zur Einsichtnahme durch die Kreis- und Stadtsportbünde, den Landessportbund Sachsen, dem Sächsischen Staatsministerium des Innern oder dem Landesrechnungshof zur Verwendungsnachweisprüfung zur Verfügung zu stellen.

Bitte beachten Sie, dass die laut Richtlinie aufzubewahrenden Belege zur „Corona-Soforthilfe“ die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten. Für Ausgabebelege sind das insbesondere Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, Zahlungsnachweis und bei Gegenständen der Verwendungszweck.